

# **Schulzahnpflegerglement**

## **der Oberstufenschule Weiningen**

### **vom 28. Juni 2021**

**In Kraft seit: 1. August 2021**  
(nachgeführt bis 1. August 2021)



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Zweck .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Kollektive Prophylaxe .....</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Schulzahnpflege .....</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Behandlungen.....</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>2</b>
6.1	Inkrafttreten.....	2



## 1 Zweck

Die Schulzahnmedizin erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und leistet einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung und die gesundheitliche Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

<sup>1</sup>Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen sind § 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Abschnitt I der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ).

<sup>2</sup>Die Gesundheitsdirektion hat die Aufsicht über die Durchführung der Zahnpflege (§ 41 VSVZ).

<sup>3</sup>Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu leisten.

<sup>4</sup>Die Schulzahnpflege umfasst:

- die vorbeugenden Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern,
- die Aufklärung über Ernährung und Mundpflege,
- die jährliche zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schülerinnen und Schüler.

<sup>5</sup>Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Kinder im Volksschulalter.

<sup>6</sup>Die Zähne der Schülerinnen und Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Gemeinden tragen die Kosten (§ 7 Abs. 1 und 2 VSZV).

<sup>7</sup>Erweist sich aufgrund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, sind die Eltern oder der Besorger hievon zu unterrichten (§ 8, Abs. 1. VSZV).

## 3 Kollektive Prophylaxe

<sup>1</sup>Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie delegiert die entsprechenden Aufgaben an die Schulverwaltung und Fachpersonen.

<sup>2</sup>In Fachfragen sind die Zahnärzte oder die Kantonale Gesundheitsdirektion (Kantonszahnärztlicher Dienst) beizuziehen.

## 4 Schulzahnpflege

<sup>1</sup>Die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler der Kreisgemeinde Weiningen (auch Kantons- und Privatschülerinnen und -schüler) erhalten zu Beginn jedes Schuljahres einen Gutschein für die unentgeltliche Zahnuntersuchung bei einem Zahnarzt nach Wahl (Maximalbetrag gemäss Gutschein). Der Gutschein ist bis Ende des laufenden Schuljahres gültig und muss bis dahin eingelöst werden.

<sup>2</sup>Die Untersuchung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt, der den Gutschein akzeptiert und sich somit verpflichtet, die Richtlinien der neuen Zürcher Schulzahnuntersuchung einzuhalten.

<sup>3</sup>Die Rechnung für die Untersuchung wird in der Regel direkt vom Zahnarzt (zusammen mit dem Zahngutschein) an die Oberstufenschule Weiningen gestellt. Wird die Rechnung von den Eltern bezahlt, können sie den Betrag unter Vorlage der Zahnarztrechnung und des

Gutscheins zurückfordern. Es werden nur Rechnungen von Schweizer Zahnarztpraxen akzeptiert und maximal die Kosten der gültigen Gutscheinpauschale übernommen.

## **5 Behandlungen**

Die Oberstufenschule Weiningen leistet keine Beiträge an konservierende oder orthodontische Behandlungen.

## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **6.1 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement wurde an der Behördensitzung (Nr. 07/20-21) vom 28. Juni 2021 genehmigt und tritt per 1. August 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig wird das Merkblatt Schulzahnpflege vom 7. April 2008 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Weiningen, 28. Juni 2021

OBERSTUFENSCHULE Weiningen

Michel Meier  
Präsident

Jacqueline Meier  
Leiterin Schulverwaltung



